

## § 6

(1) Als Impfstoff wird BCG-Impfstoff verwendet.

(2) Der Impfstoff wird intrakutan injiziert. Zur Anwendung kommt im allgemeinen 0,1 ccm Vakzine. Bei Neugeborenen und Säuglingen bis zu 6 Monaten, die verhältnismäßig unempfindlich für die Vakzine sind, wird die Dosis verdoppelt. Es ist freigestellt, bei diesen Kindern zwei nebeneinanderliegende Quaddeln zu setzen.

## § 7

Die Schutzimpfungen werden in einer Großimpfaktion in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember 1951 in allen Stadt- und Landkreisen durchgeführt. Ausgenommen davon sind die Stadt- und Landkreise, in denen bei der vorhergehenden Impfaktion bereits Impfungen vorgenommen wurden.

## § 8

Die Durchführung der Schutzimpfungen obliegt den Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise unter Beachtung der vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und von den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerien der Länder zur Ausführung der Impfverordnung getroffenen Anweisungen.

## § 9

Im übrigen gelten die Vorschriften der Anordnung vom 1. Juni 1949 zur Durchführung der Schutzimpfungen (ZVOBl. I S. 446) und der erlassenen Durchführungsbestimmungen.

## § 10

Nach Abschluß dieser Großimpfaktion können unter Überwachung durch die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises laufend Tuberkuloseschutzimpfungen an tuberkulin-negativen Personen aller Altersklassen durchgeführt werden. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachgebieten des Gesundheitswesens sind Dauerimpfeinrichtungen zu schaffen.

## § 11

Die Bevölkerung ist über die Bedeutung der Tbc-Schutzimpfung genügend aufzuklären. Die bei der Impfung mitwirkenden Personen sind genau zu unterrichten. Die sorgfältige Durchführung der Schutzimpfungen ist vom Kreisarzt zu überwachen. Die Impfungen sind darauf hinzuweisen, daß sie während und nach der Impfung (Tuberkulintestung, Impfung, Nachtstung), insbesondere bei Eintreten von Impfkomplicationen, vom Impfarzt beraten werden. Impfungen, bei denen eine stationäre Beobachtung oder Behandlung notwendig ist, sind in hierfür zu bestimmende Krankenhäuser einzuweisen.

## § 12

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1951

Ministerium für Gesundheitswesen  
Steidle  
Minister

## Berichtigung

In der Vierten Durchführungsbestimmung vom 10. Mai 1951 zur Anordnung über die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen (GBl. S. 436) ist die Angabe im Abschnitt I Ziffer 3 gegenstandslos. Die Trockenpeiseerbse „Mansfelder Grüne“ wird auch weiterhin in der Sortenliste unter der Gruppe „Großkörnige grüne“ geführt.

**Hinweis des Verlages**

Den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt nur die Post!

Bestellungen, Abbestellungen und Mitteilungen über Anschriftenänderungen sind deshalb ausschließlich an das Zustellpostamt zu richten.

Reklamationen beim Ausbleiben einer Nummer sind ebenfalls dem Zustellpostamt zu melden, da dieses bei rechtzeitiger Fehlmeldung — nach Eingang der nächsten Folge — zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet ist.

Vom Verlag können die Nummern nur gegen Berechnung geliefert werden.

**DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 11, MICHAELKIRCHSTR. 17**